



Vorlage Nr.: 50/082

02.12.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent IV	07.12.2004	19.6
Kreistag	Dezernent IV	17.12.2004	31

Besetzung der Trägerversammlung und des Fachbeirates der Arbeitsgemeinschaft Kreis Recklinghausen (SGB II)

Beschlussvorschlag: Der Kreistag entsendet folgende Personen in die **Trägerversammlung** der Arbeitsgemeinschaft Kreis Recklinghausen:

1. Herrn Landrat Welt
2. Herrn Kreisdirektor Scholze

Folgende Personen sollen die Vertretung wahrnehmen:

- zu 1. Herr Dr. Haardt
zu 2. Herr Kallhoff

Der Kreistag entsendet folgende Personen in den **Fachbeirat** der Arbeitsgemeinschaft Kreis Recklinghausen:

1.
2.

Folgende Personen sollen die Vertretung wahrnehmen:

- zu 1:
zu 2:

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff		gez. Scholze	gez. Welt

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Besetzung der Trägerversammlung

Der Vertrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft nach dem § 44b SGB II ist am 30.11.2004 unterzeichnet worden. Gemäß § 4 des Vertrages hat die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) eine Trägerversammlung einzurichten

Die Trägerversammlung setzt sich gem. § 5 Abs. 1 des Vertrages aus insgesamt 10 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Aufteilung ist wie folgt:

- 5 Vertreter/Vertreterinnen der Agenturen für Arbeit Recklinghausen und Gelsenkirchen,
- 2 Vertreter/Vertreterinnen des Kreises Recklinghausen und
- 3 Vertreter/ Vertreterinnen der kreisangehörigen Städte.

Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen.

Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Der Beschlussfassung der Trägerversammlung unterliegen insbesondere:

1. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung,
2. grundsätzliche Entscheidung über die Beauftragung Dritter,
3. die Finanzplanung/der Wirtschaftsplan,
4. der Jahresabschluss,
5. die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und ihrer Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit,
6. die Personalplanung, der Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
7. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung der Geschäftsführung,
8. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung der stellvertretenden Geschäftsführung,
9. die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,
10. die Einrichtung eines Fachbeirates, die Zahl und die Berufung seiner Mitglieder,
11. die Übernahme weiterer Aufgaben und
12. die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

Die Vertreter des Kreises für die Trägerversammlung müssen bestimmt werden.

2. Besetzung des Fachbeirates

Zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung wird gem. § 8 des Vertrages ein Fachbeirat eingerichtet.

Der Fachbeirat hat beratende Funktion. Die Aufgaben des Fachbeirates ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß § 14 SGB II.

Aufgaben des Fachbeirates sind beispielhaft:

1. Beratung der Trägerversammlung hinsichtlich Maßnahmen zur Beschäftigung bzw. Integration nach § 14 ff SGB II und
2. Vorschläge zu Maßnahmenschwerpunkten.

Dem Fachbeirat können Vertreterinnen und Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen insbesondere der Städte, des Kreises, der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Kammern und berufsständischen Organisationen angehören. Jede Gruppe kann eine Person entsenden. Über die in den Fachbeirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Fachbeirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen.

In dem Fachbeirat sollen zunächst vertreten sein:

- Alle kreisangehörigen Städte mit je einer Stimme
- Personalräte mit einer Stimme
- Gleichstellungsbeauftragte mit einer Stimme
- Regionalstellen für Frauen und Beruf mit einer Stimme
- Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt mit einer Stimme
- Vertreter der Wohlfahrtsverbände mit einer Stimme
- Agentur für Arbeit mit zwei Stimmen
- Kreis Recklinghausen mit zwei Stimmen
- Deutscher Gewerkschaftsbund mit einer Stimme
- Industrie- und Handelskammer mit einer Stimme und
- Kreishandwerkerschaft mit einer Stimme.

Die Trägerversammlung kann weitere Mitglieder benennen.

Die den Kreis im Fachbeirat vertretenden Personen müssen bestimmt werden.